

TOP	Verpflichtung der Mitglieder des Verwaltungsrates
------------	--

Verfasser: Reinhold Hermann	
Bearbeiter: Sabrina Conrad	
Abteilung: Abteilung 1	
Datum: 03.12.2015	Aktenzeichen: 1.1/005-11
Telefon-Nr.: 02651/8009-46	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verwaltungsrat der AöR	öffentlich	16.02.2016	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (VWR) wurden über ihre **Rechte** und **Pflichten**, insbesondere die Schweigepflicht und Treuepflicht, sowie die Ausschließungsgründe nach § 22 der Gemeindeordnung belehrt und per **Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung der Pflichten** durch den Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 2 der Unternehmenssatzung i. V. m. § 30 der Gemeindeordnung **verpflichtet**.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 2 der Unternehmenssatzung sind die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Räten der Träger.

Ebenso gelten die §§ 22 (Ausschließungsgründe) sowie 20 (Schweigepflicht) und 21 (Treuepflicht) der Gemeindeordnung für die Mitglieder entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: